

**Dienstvereinbarung
über
die Gewährung eines Essenzuschusses**

zwischen dem

ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
(ZDF)

und den

Personalräten des Zentralstudios und der Studios
vom 01.01.1990 in der ab 01.07.2010 geltenden Fassung

1. Das ZDF gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis einschließlich Auszubildenden, Aushilfen, Hospitanten, Praktikanten, und Volontären, sofern sie mehr als 6 Stunden täglich beschäftigt werden, einen Essenzuschuss für eine Mahlzeit (Essen einschließlich Getränk) in einer Kantine oder Vertragsgaststätte.¹
2. Der Essenzuschuss beträgt € 0,77 für jeden Arbeitstag.
- 2.1 Für die Mitarbeiter/-innen im Zentralstudio und im HSS sowie im LS Berlin gilt folgende Regelung:

Diese Mitarbeiter/-innen erhalten den Essenzuschuss 1 mal je Arbeitstag durch Direktabzug an den Restaurationskassen des Casinos in Mainz bzw. in Berlin gegen Berechtigungsnachweis.

Die Kasino-Betriebsgesellschaft mbH und der Pächter der Kantine HSS Berlin erhalten vom ZDF einen Zuschuss in Orientierung an der Zahl der Zuschussberechtigten.
- 2.2 Für die Mitarbeiter/-innen in den Studios mit Ausnahme von Berlin gilt folgende Regelung:

Die Mitarbeiter/-innen erhalten Essenmarken für jeden Arbeitstag im Wert von € 0,77.

¹ Diese Dienstvereinbarung findet gemäß § 9 des Tarifvertrages zur Regelung der freien Mitarbeit im 2. Kreis auch Anwendung auf freie Mitarbeiter/-innen, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfallen.

Essenzzuschuss wird nicht gewährt

- bei Jahresurlaub
- bei Dienstreisen für Arbeitstage, für die volles Tagegeld gezahlt wird,
- bei Krankheit nach dem 3. Kalendertag für jeden Arbeitstag, an dem weiter Arbeitsunfähigkeit besteht oder
- bei Dienstbefreiung, Mutterschutz oder Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge nach dem 3. Kalendertag für jeden weiteren Arbeitstag, für den Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gewährt wird.

Im Interesse dieser Mitarbeiter/-innen sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes erhält jede/r Mitarbeiter/-in Essenzuschuss für monatlich 20 Arbeitstage.

Die Verwendung der Essenmarken steht unter dem Vorbehalt, dass der/die Mitarbeiter/-in unter Berücksichtigung des Zuschusses einen Eigenbeitrag in Höhe des Sachbezugswertes entrichtet.

3. Diese Dienstvereinbarung novelliert die Dienstvereinbarung über die Gewährung eines Essenzuschusses vom 01.02.1996 und tritt am 01.07.2010 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt sie weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Mainz,

.....
Für den Personalrat der Zentrale,
die Personalräte der Landesstudios
Rheinland-Pfalz und Hessen sowie
der Auslandstudios

.....
Für das Zweite Deutsche Fernsehen

Die Personalräte der übrigen Inlandstudios haben der Vereinbarung mit Schreiben vom 18.08.2011 zugestimmt.